

Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

vom 25. November 2014 (Stand 1. Februar 2015)

1. Zuständigkeit

§ 1 Departement

¹ Das Departement für Justiz und Sicherheit ist zuständiges Departement im Sinne des Gesetzes.

§ 2 Amt für Bevölkerungsschutz und Armee

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee ist zuständiges Amt im Sinne der Verordnung.

2. Organisation

§ 3 Gliederung

¹ Der Zivilschutz auf kantonaler Ebene gliedert sich in Zivilschutzorganisationen und das kantonale Katastrophen-Einsatzelement (KKE).

§ 4 Gemeindeeinteilung *

¹ Die Gemeinden werden in Zivilschutzregionen eingeteilt.

² Die Einteilung entspricht der Bezirkseinteilung des Kantonsgebietes gemäss Anhang zum Gesetz über die Gemeinden (GemG)¹⁾.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Zweckverbände.

§ 5 Zusammenarbeit der Gemeinden *

¹ Die Gemeinden einer Zivilschutzregion arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss § 37 ff. GemG zusammen. *

² Die Zivilschutzregion betreibt eine Verwaltungsstelle für das Zivilschutzkommando. Mehrere Zivilschutzregionen können eine gemeinsame Verwaltungsstelle betreiben. *

¹⁾ RB 131.1

§ 6 Struktur und Bestände

¹ Das Departement legt die Organisationsstrukturen und die Minimalbestände fest. Es erlässt dazu entsprechende Weisungen.

3. Aufgaben**§ 7** Kanton

¹ Das Amt hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Erstellen der erforderlichen Leistungsaufträge;
2. Erlassen von Weisungen über die Aufgaben der Verwaltungsstellen;
3. Regeln der Kontrollführung;
4. Führen des KKE.

² Das KKE hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Führungsunterstützung des kantonalen Führungsstabes;
2. * Unterstützung der Zivilschutzregionen und der Partnerorganisationen für Spezialaufgaben und zur Schwergewichtsbildung.

§ 8 Zivilschutzregion *

¹ Die Zivilschutzregion betreibt eine Zivilschutzorganisation und hat die Aufgaben gemäss Leistungsauftrag des Amtes zu erfüllen. *

4. Schutzdienstpflicht**§ 9** Einteilung

¹ Nach erfolgter Grundausbildung teilt das Amt die Schutzdienstpflichtigen in eine Zivilschutzorganisation oder in das KKE ein.

² Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich der Zivilschutzorganisation an ihrem Wohnsitz zur Verfügung.

§ 10 Vorzeitige Entlassung

¹ Gesuche um vorzeitige Entlassung zugunsten der Partnerorganisationen sind beim Amt einzureichen.

² Dem Gesuch ist das Einverständnis der oder des Schutzdienstpflichtigen beizulegen.

5. Aufgebot und Einsatz

§ 11 Aufgebot durch den Kanton

¹ Das Amt erlässt Aufgebote für:

1. die von ihm durchgeführten Ausbildungsdienste;
2. Einsätze und Wiederholungskurse des KKE.

§ 12 Aufgebot durch die Zivilschutzregion *

¹ Die Zivilschutzregion bietet auf: *

1. bei Katastrophen und in Notlagen;
2. für Instandstellungsarbeiten;
3. * für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft in ihrer Zivilschutzregion;
4. * für die von ihr durchgeführten Wiederholungskurse;
5. für Übungen zur Ereignisbewältigung.

² Sie informiert das Amt über die entsprechenden Aufgebote. *

§ 13 Dienstvoranzeige

¹ Die aufbietende Stelle orientiert die Schutzdienstpflichtigen mindestens drei Monate im Voraus über die bevorstehenden planbaren Dienstleistungen.

§ 14 Aufschub des Aufgebotes

¹ Schutzdienstpflichtige, gegen die ein Strafverfahren im Sinne von Art. 68 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)¹⁾ eingeleitet wurde, werden vor Abschluss des Verfahrens nicht zu weiteren Schutzdienstleistungen aufgeboden.

§ 15 Überregionale Hilfeleistung

¹ Das Departement kann Zivilschutzorganisationen für überregionale Hilfeleistungen nach Art. 27 Abs. 2 lit. a und lit. b BZG einsetzen.

§ 16 Einsatz zugunsten der Gemeinschaft

¹ Das Amt bewilligt Einsätze zugunsten der Gemeinschaft nur, wenn die Mittel der betroffenen Zivilschutzregion ausreichen und die Bedingungen nach Art. 2 der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG)²⁾ erfüllt sind. *

¹⁾ SR 520.1

²⁾ Heute: Art. 46 der Zivilschutzverordnung (ZSV; SR 520.11)

² Das Departement entscheidet über die Bewilligung solcher Einsätze, wenn die Mittel mehrerer Zivilschutzregionen benötigt werden. Das Gesuch ist mindestens ein Jahr im Voraus einzureichen. *

§ 17 Kostentragung

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller trägt die Kosten für Gemeinschaftseinsätze.

² Bei überregionalen Einsätzen legt das Amt die Aufteilung der Kosten fest.

§ 18 Schadenersatz und Rückgriff

¹ Das Amt ist zuständige Stelle im Sinne von Art. 67 BZG.

§ 19 Kontrollen und Inspektionen

¹ Das Amt überprüft periodisch die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen und erstellt einen Bericht zu Händen des Departements und der entsprechenden Zivilschutzregionen. *

6. Ausbildung

§ 20 Weisungen

¹ Das Amt erlässt Weisungen über die Ausbildung. Diese regeln insbesondere:

1. Umfang und Inhalte der Weiterbildungs- und Wiederholungskurse;
2. die Ausbildung der Verwaltungsstellen nach § 5 dieser Verordnung.

§ 21 Ausbildungsträger

¹ Das Amt führt die Kurse für die Grund- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung aller Schutzdienstpflichtigen und Funktionsstufen durch.

² Die Zivilschutzorganisation führt die jährlichen Wiederholungskurse seiner Formationen durch.

§ 22 Weiterbildung

¹ Schutzdienstpflichtige in Kader- und Spezialistenfunktionen haben in der Regel jährlich einen Weiterbildungskurs unter der Leitung des Amtes zu besuchen.

§ 23 Beförderungen

¹ Schutzdienstpflichtige werden nach Absolvierung der entsprechenden Ausbildung durch das Amt befördert.

² Das Zivilschutzkommando kann nach 20 geleisteten Diensttagen in der Zivilschutzorganisation oder vier Wiederholungskursen Leutnants zu Oberleutnants, Korporale zu Wachtmeistern und Soldaten zu Gefreiten befördern.

7. Standardausrüstung

§ 24 Wartung und Verwendung

¹ Das Amt erlässt Weisungen über die Wartung und Verwendung der Standardausrüstung.

² Es kontrolliert periodisch die Einsatzbereitschaft und den Unterhalt.

8. Finanzierung und Verfahren

§ 25 Kanton als Kostenträger

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

1. die durch das Amt durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse;
2. die durch das Departement angeordneten Einsätze gemäss § 15 dieser Verordnung;
3. die persönliche Ausrüstung;
4. das KKE.

§ 26 Zivilschutzregion als Kostenträgerin *

¹ Die Zivilschutzregion trägt die Kosten für: *

1. Dienstleistungen gemäss § 12 dieser Verordnung;
2. Einsatzmaterial und Fahrzeuge.

§ 27 Strafverfahren

¹ Bei Widerhandlungen gegen das BZG sowie dessen Ausführungserlasse leitet das Amt das Strafverfahren ein.

² In leichten Fällen kann das Amt eine Verwarnung aussprechen.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsfrist

¹ Die Zivilschutzregionen passen ihre Organisation bis zum 31. Dezember 2017 an. *

§ 29 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	25.11.2014	01.01.2015	Erstfassung	48/2014
§ 4	19.01.2015	01.02.2015	Titel geändert	4/2015
§ 5	19.01.2015	01.02.2015	Titel geändert	4/2015
§ 5 Abs. 1	19.01.2015	01.02.2015	geändert	4/2015
§ 5 Abs. 2	19.01.2015	01.02.2015	geändert	4/2015
§ 7 Abs. 2, 2.	19.01.2015	01.02.2015	geändert	4/2015
§ 8	19.01.2015	01.02.2015	Titel geändert	4/2015
§ 8 Abs. 1	19.01.2015	01.02.2015	geändert	4/2015
§ 12	19.01.2015	01.02.2015	Titel geändert	4/2015
§ 12 Abs. 1	19.01.2015	01.02.2015	geändert	4/2015
§ 12 Abs. 1, 3.	19.01.2015	01.02.2015	geändert	4/2015
§ 12 Abs. 1, 4.	19.01.2015	01.02.2015	geändert	4/2015
§ 12 Abs. 2	19.01.2015	01.02.2015	geändert	4/2015
§ 16 Abs. 1	19.01.2015	01.02.2015	geändert	4/2015
§ 16 Abs. 2	19.01.2015	01.02.2015	geändert	4/2015
§ 19 Abs. 1	19.01.2015	01.02.2015	geändert	4/2015
§ 26	19.01.2015	01.02.2015	Titel geändert	4/2015
§ 26 Abs. 1	19.01.2015	01.02.2015	geändert	4/2015
§ 28 Abs. 1	19.01.2015	01.02.2015	geändert	4/2015